

Der Entwurf des Landtagwahlgesetzes wird dahin abgeändert, daß

1. in § 3 Absatz b statt des „1. Juni 1946“ das Datum des „1. September 1946“ eingesetzt wird.
2. der § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - (2) nicht wählbar sind jedoch Personen,
 - a) die nicht zu irgend einem Zeitpunkt der NSDAP angehört haben, es sei denn, daß sie nach Artikel 19 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer in die Gruppe der Entlasteten eingereiht worden sind;
 - b) die den Interessen der Besatzungsmacht zuwidergehandelt haben, sofern die Besatzungsmacht diese Tatsache dem Landeswahlleiter mitteilt.

Nr. 66

Zusatzeilantrag

der Fraktion der CDU.

Betr.: I/26.

Die Fraktion der Christlich-Demokratischen Union beantragt:

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Es sind Zusatzwahlen durchzuführen, die den Neubürgern die Gelegenheit geben, sich in den Gemeinden und Kreisen ihrer neuen Heimat Vertretungen zu schaffen. Es entspricht dieses dem Grundgedanken der Demokratie und dem Willen nach restloser Eingliederung in ihrer neuen Heimat, daß Ihnen die Mitbestimmung am Geschehen der Gemeinden und Kreise eingeräumt wird. Die entsprechenden Maßnahmen betr. Änderungen des Gemeindevahl- und Kreistagswahlgesetzes sind sofort einzuleiten.

Nr. 67

Antrag

der Fraktion, der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im Abschnitt „Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“ folgende Bestimmungen anstelle der genannten Artikel treten:

Artikel 26

1. Der Achtstundentag ist die gesetzliche Regelung. Freiwillige Mehrarbeit ist grundsätzlich zulässig.
2. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei.
3. Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

Artikel 30

Die Sozialversicherung bedarf der grundlegenden Neuordnung. Dabei ist für den in Anbetracht der grundstürzend gewandelten Verhältnisse gebotenen Lastenausgleich und für umfassende Selbstverwaltung der Versicherten Sorge zu tragen.

Artikel 31

1. Die Freiheit, sich mit anderen zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinen, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.